

ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS NR. 47 „ALTE TANKSTELLE“ DER STADT SASSNITZ

- ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG -

Auftraggeber



Stadt Sassnitz
Hauptstraße 34
18546 Sassnitz

Bergen auf Rügen, 30. März 2023

INHALTSVERZEICHNIS

I Einleitung.....	4
I.1 Vorbemerkungen.....	4
I.2 Rechtliche Grundlagen.....	4
I.3 Beschreibung des Vorhabens.....	7
I.4 Methode.....	8
II Ergebnis.....	9
II.1 Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie.....	9
II.1.1 Fledermäuse.....	9
II.1.1.1 Breitflügelfledermaus.....	9
II.1.1.2 Wasserfledermaus.....	9
II.1.1.3 Großes Mausohr.....	9
II.1.1.4 Fransenfledermaus.....	10
II.1.1.5 Braunes Langohr.....	10
II.1.2 Lurche.....	10
II.1.2.1 Rotbauchunke.....	10
II.1.2.2 Wechselkröte.....	10
II.1.2.3 Laubfrosch.....	11
II.1.2.4 Knoblauchkröte.....	11
II.1.2.5 Springfrosch.....	12
II.1.2.6 Kammmolch.....	12
II.1.3 Kriechtiere.....	12
II.1.3.1 Zauneidechse.....	12
II.1.4 Säugetiere.....	13
II.1.4.1 Haselmaus.....	13
II.1.4.2 Fischotter.....	13
II.1.5 Libellen.....	13
II.1.6 Käfer.....	13
II.1.7 Falter.....	13
II.2 Europäische Vogelarten.....	14
II.2.1 Kranich.....	14
II.2.2 Rotmilan.....	14
II.2.3 Fischadler.....	14
II.2.4 Schreiadler.....	14
II.2.5 Seeadler.....	14
II.2.6 Schwarzstorch.....	15
II.2.7 Weißstorch.....	15

II.2.8 Wanderfalke	15
II.2.9 Weißweihe.....	15
II.2.10 Brutvögel	16
III. Maßnahmen	17
IV. Zusammenfassung	17
V. Quellen.....	18

I EINLEITUNG

I.1 Vorbemerkungen

Mit der Planung soll eine brach liegende innerörtliche, multifunktional genutzte Fläche als Baupotenzial zur Verdichtung des Stadtgebietes von Sassnitz genutzt werden. Mit der Ausweisung als Mischgebiet, private Grünfläche und öffentliche Straßenverkehrsflächen soll diese Fläche einer geregelten baulichen Nutzung zugeführt werden und Anreiz für potenzielle Bauherren geschaffen werden.

Durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen wurde hinsichtlich der Umsetzung des Vorhabens beauftragt, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu erarbeiten.

I.2 Rechtliche Grundlagen

Die maßgebende rechtliche Grundlage bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist (EU-Vogelschutzrichtlinie),
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist (EU-FFH Richtlinie mit Anhängen)

Alle im Anhang IV der EU-FFH Richtlinie aufgeführten Arten unterliegen im vorliegenden Fall dem strengen europäischen Artenschutz. Gleiches gilt auf Grundlage der EU-Vogelschutzrichtlinie auch für alle heimischen Vogelarten. Das europäisch einheitliche Rechtsregime wurde vor allem durch §44 ff BNatSchG auch in nationales Recht umgesetzt, das zunächst den besonderen Artenschutz auf die weit größere Gesamtheit der besonders und/oder streng geschützten Arten bezieht:

Tier- und Pflanzenarten, die besonders und/oder streng geschützt sind, werden durch die § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG bestimmt:

Folgende Arten sind besonders geschützt:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter a) fallende
 - a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anh. IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

- b. europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;
(entspricht BArtSchV Anh. I, Spalte 2)

Des Weiteren sind folgende besonders geschützte Arten zusätzlich streng geschützt:

Besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anh. I, Spalte 3)

aufgeführt sind.

Im vorliegenden Fall reduziert sich die Grundgesamtheit der zu prüfenden Arten jedoch auf Grundlage des §44 (5) BNatSchG auf alle europarechtlich besonders bzw. besonders und streng geschützten Arten: Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der EU-FFH RL.

Für alle besonders und streng geschützten Arten gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Punkt 1 bis 4 BNatSchG:

Tötungsverbot:

„Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Verbot

- tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht,
- umfasst auch unbeabsichtigte, in Kauf genommene Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

Störungsverbot:

„Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.“

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen vermieden werden.

Schädigungsverbot:

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besondersgeschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.

Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Beschädigungsverbot für Pflanzen:

„Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion des besiedelten Pflanzenstandortes und damit eine Erhaltung des Vorkommens der gesetzlich geschützten Pflanzenart nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.

Unvermeidbare Beseitigung oder Beschädigung von Pflanzen, die im Zusammenhang mit der Beschädigung des besiedelten Standortes auftreten, kann ebenfalls durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

I.3 Beschreibung des Vorhabens

Mit der Planung soll eine brach liegende innerörtliche Fläche als Baupotenzial zur Verdichtung des Stadtgebietes genutzt werden, da es sich um eine städtebaulich unbefriedigende Situation im Bereich des Ortseinganges handelt. Mit der Ausweisung als Mischgebiet, private Grünfläche und öffentliche Straßenverkehrsflächen soll diese Fläche wieder einer geregelten baulichen Nutzung zugeführt werden und Anreiz für potenzielle Bauherren geschaffen werden. Weiterhin ist die städtebauliche Aufgabe des Bebauungsplans besteht in der Einbindung der ungenutzten Fläche in die umgebende Struktur mit Gewerbebetrieben und Wohnbebauung sowie der Abrundung des westlichen Ortseinganges im Stadtteil Lancken der Stadt Sassnitz.

Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von 2.800,00 m². Auf einer Teilfläche von 1.850,00 m² soll das Mischgebiet entstehen.

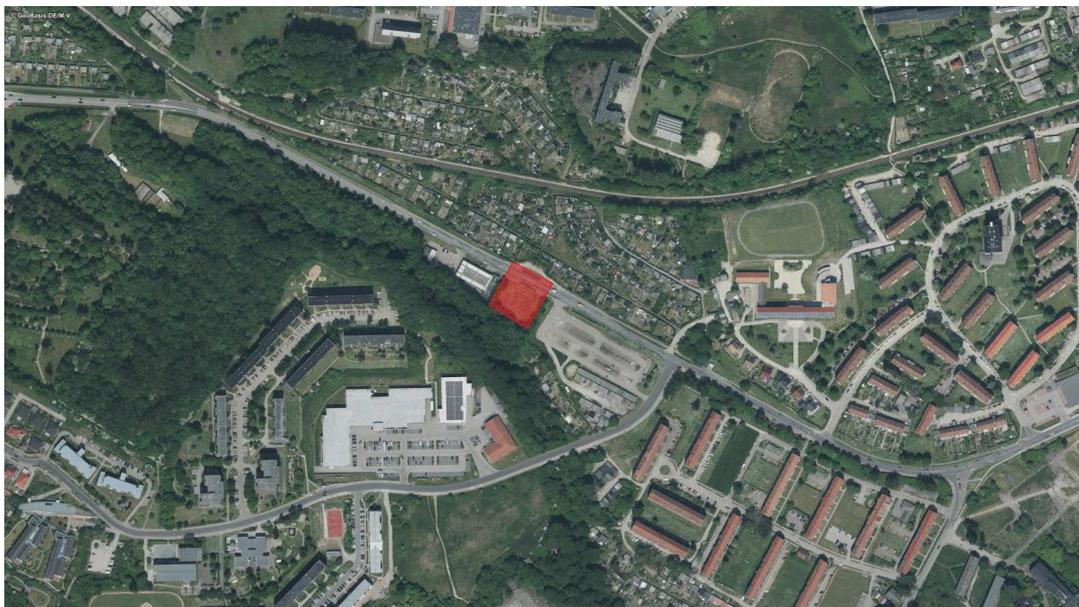


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches

(Quelle: Digitale Orthophotos Mecklenburg-Vorpommern. Stand 30. März 2023 – ohne Maßstab)



Abbildung 2: Ausschnitt des Bebauungsplanes Nr. 47 „Alte Tankstelle“

(Quelle: BLFA THOMAS NIESSEN, 30. MARZ 2023)

I.4 Methode

Es werden, auf der Grundlage von Verbreitungskarten und Lebensraumansprüchen, diejenigen der genannten Arten, die zu den Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der EU-FFH RL gehören, zu ermitteln, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen oder für die die mit der Planung bezweckten Vorhaben mit Sicherheit keine Auswirkungen haben. Soweit Arten, die möglicherweise beeinträchtigt werden können, auftreten, wird überprüft inwieweit diese durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Weiterhin wird zusätzlich zu dem Planungsgebiet die angrenzende Flächen und insbesondere das Waldgebiet des Tribberbaches beachtet.

II ERGEBNIS

II.1 Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie

II.1.1 Fledermäuse

Im Folgenden werden Fledermausarten betrachtet, die möglicherweise im Plangebiet vorkommen können. Weitere in Mecklenburg-Vorpommern lebende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinien sind laut Verbreitungskarten des Bundesamts für Naturschutz nicht zu erwarten.

II.1.1.1 Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) besiedelt viele verschiedene Lebensräume und ist kaum auf Wald angewiesen. Die Jagdgebiete sind offene Flächen mit Baumreihen, die als Windschutz dienen. Sie bezieht verschiedene Quartiere. In Städten sind dies oft Spalten und Hohlräume in Häusern aber auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen werden als Quartier bezogen. Winterquartiere sind wahrscheinlich in Häusern zu finden.

Im Plangebiet sind demensprechend keine Quartiere zu erwarten. Als Jagdgebiet könnte es in Betracht gezogen werden, aber durch die starke anthropogene Vorbelastung des Plangebiets, die dadurch resultierende Verringerung möglicher Jagdbestände und die Beeinträchtigung durch die Bundesstraße B96 ist mit *E. serotinus* nicht zu rechnen.

II.1.1.2 Wasserfledermaus

Die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) findet ihre Quartiere überwiegend in Baumhöhlen von Laubbäumen. Es werden auch Spalten, Astlöcher und Fledermauskästen bezogen. Winterquartiere sind Räumlichkeiten, die im Winter frostfrei bleiben, eine hohe Luftfeuchtigkeit haben und ungestört bleiben, wie zum Beispiel Höhlen, Stollen, Kellern oder Bunkeranlagen. Jagdgebiete sind offene Wasserflächen, langsam fließende Bäche und kleine Flüsse. Dabei sind die Ufer oft gehölzreich, sodass es zum Windschutz kommt.

Im Plangebiet sind weder Jagdgebiete noch Quartiere zu erwarten. Im angrenzenden Bereich um den Tribberbach könnten Wasserfledermäuse vorkommen. Durch die Maßnahmen im Plangebiet sind aber keine Auswirkungen zu erwarten.

II.1.1.3 Großes Mausohr

Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) hat Quartiere auf Dachböden von Kirchen, Klöstern, Schlössern und Gutshäusern. Baumhöhlen, Stollen und unterirdische Höhlen werden selten auch genutzt. Als Jagdgebiete werden laubholzreiche Wälder mit geringer Bodenbedeckung, frisch gemähte Wiesen, abgeweidetes Grünland und abgeerntete Äcker beschrieben. Dabei enthalten die Jagdgebiete zu etwa 40% geeignete Waldflächen. Winterquartiere sind große, sehr feuchte und frostfreie unterirdische Räume, wie zum Beispiel Keller.

Im Plangebiet sind keine Quartiere zu erwarten. Weiterhin ist ein Jagdgebiet ebenfalls nicht zu erwarten. Ein mögliches Vorkommen beschränkt sich auf den angrenzenden Wald. Durch die Maßnahmen sind keine Auswirkungen auf *M. myotis* zu erwarten.

II.1.1.4 Fransenfledermaus

Die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) nutzt als Lebensraum primär Wälder. Dabei befinden sich Quartiere vor allem in Baumhöhlen, Baumspalten und Fledermauskästen. Selten werden Quartiere in Gebäuden, wie zum Beispiel in Dachstühlen, bezogen. Jagdgebiete sind offene Lebensräume wie zum Beispiel Streuobstwiesen oder Weiden mit Hecken oder Bäumen. Winterquartiere sind Höhlen, Stollen oder Keller.

Dementsprechend sind Jagdgebiete und Quartiere im Plangebiet nicht zu erwarten. Im angrenzenden Wald ist das Vorkommen möglich, die festgesetzten Maßnahmen im Plangebiet beeinträchtigen *M. nattereri* aber nicht.

II.1.1.5 Braunes Langohr

Das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) kommt primär in Waldgebieten vor. Jagdgebiete sind im Wald sowie an Waldrändern, Gebüsch und Hecken zu finden. Dabei werden Laubwälder bevorzugt. Quartiere im Sommer sind Baumhöhlen oder Spalträume aber auch Dachböden in Siedlungsbereichen. Winterquartiere sind frostfreie Höhlen, Stollen und Keller, aber auch frostfreie Baumhöhlen werden genutzt.

Quartiere sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Jagdgebiete können im Plangebiet vorkommen, durch die starke anthropogene Vorbelastung und die Immission durch die Bundesstraße B96 ist eine Beeinträchtigung des Jagdgebietes wahrscheinlich schon vorhanden. Durch die festgesetzten Maßnahmen direkt kommt es zu keiner Beeinträchtigung von *P. auritus*.

II.1.2 Lurche

Im Folgenden werden Lurche betrachtet, die möglicherweise im Plangebiet vorkommen können. Weitere in Mecklenburg-Vorpommern lebende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinien sind laut Verbreitungskarten des Bundesamts für Naturschutz nicht zu erwarten.

II.1.2.1 Rotbauchunke

Als Laichgewässer und Sommerlebensraum für die Rotbauchunke (*Bombina orientalis*) werden stehende, sich schnell erwärmende Gewässer beschrieben, wie zum Beispiel Sölle, Weiher Kleinseen und überschwemmtes Grünland. Außerhalb der Laichzeit hält sie sich in der Nähe auf und als Winterquartier werden unter anderem Nagerbauten, Erdspalten und Hohlräume im Boden genutzt. Die Gewässer werden oft mit anderen Amphibienarten geteilt.

Aufgrund fehlender Wasserflächen im Plangebiet ist das Vorkommen von *Bombina orientalis* nicht zu erwarten. Der im Wald liegende Tribberbach ist aufgrund des Waldschattens nicht als Laichgewässer und Sommerlebensraum geeignet. Als Winterquartier könnte das Plangebiet in Betracht kommen, aber durch fehlende Laichgewässer in der Nähe ist dies auszuschließen.

II.1.2.2 Wechselkröte

Die Wechselkröte (*Bufo viridis*) bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Offenlandhabitats mit grabfähigen Böden. Als Laichgewässer werden flache, vegetationsarme Gewässer bevorzugt welche sich durch eine hohe Sonnenexposition schnell erwärmen. Laich wird

aliauch in flachen Teilen von Teichen oder Weiher abgesetzt. Abgrabungsgewässer wie Ton-, Mergel-, Kies- und Sandgruben gehören auch zu möglichen Laichgewässern. Generell fühlt sich die Wechselkröte in der Nähe von menschlichen Siedlungen wohl. In Dorf-, Garten- sowie Parkteiche und sogar Regenrückhaltebecken von Autobahnen, Schönungs-, Klär- und Sickerteiche, Absetzbecken oder Betonbecken in Freibädern sind sie anzutreffen. Sogar in Gewässern mit einem Salzgehalt von bis zu 12 ‰ können sie sich erfolgreich vermehren.

Als Landhabitate werden Abgrabungen, Bahndämme, Schuttplätze, Abraumhalden, Trocken- oder Halbtrockenrasen Deiche, Gärten, Friedhöfe oder Obstplantagen beschrieben. Wälder oder geschlossene Gehölzbestände werden aber gemieden. Die Wanderung von Individuen beschränkt sich auf wenige hundert bis etwa 1.000 m zum Laichgewässer.

Aufgrund fehlender passender Laichgewässer im und um das Plangebiet ist mit *B. viridis* nicht zu rechnen. Als mögliches Landhabitat kommt das Plangebiet in Betrachtung, aber durch die hohe Ortstreue zum Laichgewässer ist das Vorkommen als unwahrscheinlich einzustufen.

II.1.2.3 Laubfrosch

Der Laubfrosch (*Hyla arborea*) bewohnt sonnenexponierte Uferzonen mit reich strukturierten Biotopen von Gewässern und angrenzende Waldränder, Feldhecken oder Gebüschgruppen. Wiesen, Weiden und Gärten werden ebenfalls als geeigneten Lebensraum beschrieben. Laichgewässer sind überwiegend Weiher, Teiche und Altgewässer mit intensiver Besonnung und reich strukturierte Ufer. Als Sommerlebensraum werden Schilfgürtel, Gebüsche, Waldränder, Feuchtwiesen und vernässte Ödlandflächen bevorzugt. Gemieden werden das innere des Waldes und freie Ackerflächen. Als Winterquartier werden Wurzelhöhlen und Erdhöhlen genutzt. Diese befinden sich generell in der Nähe der Laichgewässer.

Der angrenzende Wald um den Tribberbach ist als Laichgebiet und Lebensraum nicht geeignet. Ebenfalls ist das Plangebiet als Lebensbereich ungeeignet. Das Vorkommen von *H. arborea* ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

II.1.2.4 Knoblauchkröte

Die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) besiedelt Dünen und Deiche im Küstengebiet und offene Lebensräume mit lockeren Böden zum eingraben. Darunter fallen Gärten, Äcker, Wiesen, Weiden und Parkanlagen sowie Abgrabungen, Industriebrache und Militärgelände. Selten lebt sie aber in Waldgebieten. Als Laichgewässer werden Sölle, Weiher, Teiche, Altwässer, Seen, Moorgewässer und Abgrabungsgewässer bevorzugt. Das Gewässer muss gute, vertikal ausgeprägte Strukturen enthalten und sollte sonnig bis halbschattig sein. Winterquartiere findet die Knoblauchkröte im Boden mit einer Eingrabetiefe von bis zu 1,5 m. Es werden aber auch Keller, Schächte und Mauselöcher verwendet.

Der Tribberbach ist als Laichgebiet ungeeignet. Weiterhin ist das Plangebiet prinzipiell als Landhabitat geeignet, aber durch die starke anthropogene Vorbelastung, wie zum Beispiel hohe Nutzung des Geländes oder die Verdichtung des Bodens nach dem bodenaustausch im Februar 2002, ist mit *P. fuscus* im und um das Plangebiet nicht zu rechnen.

II.1.2.5 Springfrosch

Der Springfrosch (*Rana dalmatina*) bevorzugt sonnenexponierte und vegetationsreiche Laichgewässer. Dazu zählen Moorgewässer, Waldweiher, Teiche und Gräben. Er lebt bevorzugt im Laubwald mit einer gut ausgeprägten Krautschicht und einem hohen Totholzanteil. Tagesverstecke findet er in Kleinsäugergängen und Baumstümpfen.

Ein möglicher Lebensraum für den Springfrosch ist der angrenzende Wald um den Tribberbach. Durch das Fehlen eines sonnenexponierten Laichgewässers ist das aber unwahrscheinlich. Weiterhin bildet das Plangebiet keinen optimalen Lebensraum für *R. dalmatina* und deshalb ist nicht mit ihm zu rechnen.

II.1.2.6 Kammmolch

Der Kammmolch (*Triturus cristatus*) bevorzugt Stillgewässer wie Sölle, Weiher, Kleinseen, Teiche sowie Abgrabungsgewässer wie Kies- oder Sandgruben als Laichgewässer. Dabei sollen diese Gewässer eine Mindesttiefe von 0,5 m haben, sonnexponiert sein und eine gut entwickelte Submersvegetation sowie einen strukturierte Gewässerböden haben. Als Landhabitat werden Laub- bis Nadelwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen, Flachmoore, Erdaufschlüsse, Wiesen und Weiden beschrieben. Diese befinden sich maximal 1.000 m vom Laichgewässer entfernt. Winterquartiere sind ähnliche, frostfreie Strukturen, tiefere Bodenschichten und Kellern.

Einen möglichen Lebensraum um das Plangebiet könnte der Wald um den Tribberbach sein. Dieser ist, aufgrund der Anforderungen des Kammmolches, als Laichgewässer aber ungeeignet. Weiterhin befinden sich im Plangebiet keine geeigneten Laichgewässer oder Landhabitate. Somit ist mit *T. cristatus* im Plangebiet nicht zu rechnen.

II.1.3 Kriechtiere

Im Folgenden werden Kriechtiere betrachtet, die möglicherweise im Plangebiet vorkommen können. Weitere in Mecklenburg-Vorpommern lebende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinien sind laut Verbreitungskarten des Bundesamts für Naturschutz nicht zu erwarten.

II.1.3.1 Zauneidechse

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt bevorzugt Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen, verschiedenste Aufschlüsse und Brachen sowie Parklandschaften, Friedhöfe und Gärten. Das Habitat weist eine sonnexponierte Lage, ein lockeres Substrat, unbewachsene Teilflächen, spärliche bis mittlere Vegetation sowie Kleinstrukturen wie Steine und Totholz. Weiterhin dienen Fels- und Erdspalten, Kleinsäugerbauten oder selbstgegrabene Röhren als Winterquartier.

Mit *L. agilis* ist im und um das Plangebiet aufgrund der schattigen Lage durch den Wald zur Südseite nicht zu rechnen.

II.1.4 Säugetiere

Im Folgenden werden Säugetiere betrachtet, die möglicherweise im Plangebiet vorkommen können. Weitere in Mecklenburg-Vorpommern lebende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinien sind laut Verbreitungskarten des Bundesamts für Naturschutz nicht zu erwarten.

II.1.4.1 Haselmaus

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) lebt in allen Waldgesellschaften und -altersstufen, Feldhecken und Gebüschern. Im Sommer werden Nester in einer Höhe von 1 bis 33 m angelegt. Gerne lebt sie in Beerensträuchern und Haselnussvorkommen. Wichtig ist ein großes zusammenhängendes Waldvorkommen, da sich die Haselmaus sehr selten auf dem Boden fortbewegt.

Im Plangebiet befindet sich kein geeignetes Habitat für die Haselmaus. Weiterhin könnte sie im Wald um den Tribberbach vorkommen, dieser ist aber für die Haselmaus zu klein. Somit ist mit *M. avellanaris* im Plangebiet nicht zu rechnen.

II.1.4.2 Fischotter

Der Fischotter (*Lutra lutra*) besiedelt die meisten semiaquatischen Lebensräume. Dazu zählen Ströme, Flüsse, Bäche, Seen, Teiche sowie Sumpf und Bruchflächen. Weiterhin besiedelt er auch Torfstriche oder Teiche. Der wichtigste Teil ist dabei das Ufer. Hier ist eine Strukturvielfalt, wie Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen, Sand- und Kiesbänke, Altarme, Röhricht- und Schilfzonen sowie Baum- und Strauchsäume. Als sehr mobile Art beansprucht der Fischotter große Reviere. Die Hauptaktivität beschränkt sich auf die Nachtstunden.

Im Plangebiet ist aufgrund der Lebensraumansprüche nicht mit dem Fischotter zu rechnen. Es besteht die Möglichkeit, dass im/um den Tribberbach ein Vorkommen existiert. Laut Umweltkartenportal befindet sich das Plangebiet aber außerhalb der Verbreitungsraster und Totfunde sind ebenfalls nicht in der Nähe zu verzeichnen. Somit ist im Plangebiet nicht mit *L. lutra* zu rechnen.

II.1.5 Libellen

In Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Libellenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinien sind laut Verbreitungskarten des Bundesamts für Naturschutz im Plangebiet nicht zu erwarten.

II.1.6 Käfer

In Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinien sind laut Verbreitungskarten des Bundesamts für Naturschutz im Plangebiet nicht zu erwarten.

II.1.7 Falter

In Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Tag- und Nachtfalterarten des Anhang IV der FFH-Richtlinien sind laut Verbreitungskarten des Bundesamts für Naturschutz im Plangebiet nicht zu erwarten.

II.2 Europäische Vogelarten

II.2.1 Kranich

Der Kranich (*Grus grus*) brütet versteckt in Feuchtgebieten und Mooren. Er gehört zu den Zugvögeln, welche jedes Jahr im Mittelmeerraum und in Nordafrika überwintert. Während des Zuges rasten oft mehrere tausend Tiere auf Feldern und Feuchtgebieten. In Deutschland brüten etwa 11.000 Tiere.

Im Raster um das Plangebiet wurden maximal ein Brutplatz laut Umweltkarten MV gesichtet. Aufgrund der Anforderung des Kranichs an ein ungestörtes Feuchtgebiet ist in und um das Plangebiet nicht mit einem Brutplatz zu rechnen. Weiterhin ist durch anthropogene Nutzung und starker Lärmbelastung durch die B96 im und um das Plangebiet kein Rastplatz zu erwarten.

II.2.2 Rotmilan

Der Rotmilan (*Milvus milvus*) ist ein häufig in Deutschland vorkommender Greifvogel. Er bevorzugt Felder, Wiesen und Feldgehölze vor allem in Landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaften. Als Nahrung dienen andere Vögel, Nagetiere und Aas.

Im Raster um das Plangebiet wurden laut Umweltkarten MV ein Brutpaar gefunden. Aufgrund der Ansprüche an den Lebensraum ist *M. milvus* im und um das Plangebiet aber nicht zu erwarten.

II.2.3 Fischadler

Der Fischadler (*Pandion haliaetus*) lebt in der Nähe von Süßwasserseen und küstennahen Brackwassern. Er baut Nester in der Baumkrone von freistehenden Bäumen. Er ernährt sich ausschließlich von Fisch.

Es wurden laut Umweltkarte MV keine von Fischadlern um das Plangebiet besetzten Horste erfasst. Aufgrund der Anforderung an seinen Lebensraum befindet sich im und um das Plangebiet kein möglicher Brutplatz. Somit ist mit *P. haliaetus* im Plangebiet nicht zu rechnen.

II.2.4 Schreiadler

Der Schreiadler (*Clanga pomarina*) hat seinen Lebensraum in dünn besiedelten, abgelegenen Waldgebieten. Er lebt sehr zurückgezogen und ernährt sich von Kleinsäugetern, Vögeln, Amphibien, Insekten und Reptilien. Er gehört zu den Zugvögeln und zieht jedes Jahr nach Südafrika.

Es wurden laut Umweltkarte MV keine von Schreiadler um das Plangebiet besetzten Horste erfasst. Aufgrund der sehr hohen Anforderungen an seinen Lebensraum, die aufgrund der Lärmimmission der Bundesstraße B96 im und um das Plangebiet nicht erfüllt sind, ist mit *C. pomarina* nicht zu rechnen.

II.2.5 Seeadler

Der Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) findet seine Nahrung in großen Seen, an der Küste oder in Flüssen. Dazu zählt hauptsächlich Fisch aber auch Säugetiere, Vögel und Aas. Er baut seine Nester in alten, stabilen Bäumen oder an Klippen. Er gehört zu den Standvögeln und ist das gesamte Jahr heimisch.

Es wurden laut Umweltkarte MV keine von Seeadler um das Plangebiet besetzten Horste erfasst. Jagdmöglichkeiten im Bereich um die Ostsee bestehen, aber durch die Anforderungen an sein Horst ist im und um das Plangebiet mit *H. albicilla* nicht zu rechnen.

II.2.6 Schwarzstorch

Der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) lebt zurückgezogen in großen, alten Laub- bis Mischwäldern mit Bächen, Flüsse, Teiche oder Moore in der Nähe. Ebenfalls wird das Bergland bevorzugt. Seine Nahrung besteht aus Amphibien und Fische sowie selten auch Kleinsäuger und Insektenlarven. Er zieht jedes Jahr zum Überwintern nach Nordafrika und Südeuropa.

Es wurden laut Umweltkarte MV keine von Schwarzstorch um das Plangebiet besetzten Horste erfasst. Aufgrund der Anforderung an seinen Lebensraum, die aufgrund der Lärmimmission der Bundesstraße B96 nicht erfüllt sind, ist mit *C. nigra* im und um das Plangebiet nicht zu rechnen.

II.2.7 Weißstorch

Der Weißstorch (*Ciconia ciconia*) hat seinen Lebensraum in offenen Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Fließgewässern, Weiden und Wiesen. Seine Nester baut er auf Schornsteinen, Dächern, Masten und Kirchtürmen. Zu seiner Nahrung gehören Mäuse, Amphibien, Reptilien, Regenwürmer und Insekten. Er gehört zu den Zugvögeln.

Es wurden laut Umweltkarte MV keine von Weißstorch um das Plangebiet besetzten Horste erfasst. Aufgrund seiner Anforderung an den Nestplatz ist im Plangebiet nicht mit einem möglichen Brutplatz zu rechnen. Weiterhin sind die Anforderungen an seinen Lebensraum ebenfalls nicht erfüllt. Deshalb ist im und um das Plangebiet mit dem Vorkommen von *C. ciconia* nicht zu rechnen.

II.2.8 Wanderfalke

Der Wanderfalke (*Falco peregrinus*) brütet in Waldgebieten, an Felswänden, in Kirchtürmen und an Brückenpfeilern. Zur Jagd benötigt er große Freiflächen, auf denen fast ausschließlich Vögel erbeutet werden. Hierzulande gehört er zu den Standvögeln.

Es wurden laut Umweltkarte MV keine von Wanderfalken um das Plangebiet besetzten Horste erfasst. Aufgrund der Anforderungen an das Brutgebiet und die benötigte große Freifläche zur Jagd ist mit dem *F. peregrinus* im und um das Plangebiet nicht zu rechnen.

II.2.9 Weißweihe

Die Weißweihe (*Circus pygargus*) lebt in Buschland, Grasland, sowie Fachgebieten oder Kulturland mit ausreichend großer Freifläche. Nester werden in großer Vegetation am Boden errichtet und Zur Nahrung gehören kleine Vögel und Säugetiere. Sie gehört zu den Zugvögeln und teilweise Brütet sie in Deutschland oder ist nur auf durchreise zu geeigneten Brutgebieten.

Es wurden laut Umweltkarte MV keine Weißweihen in und um das Plangebiet beobachtet. Aufgrund der Anforderungen an den Lebensraum ist mit der Weißweihe im und um das Plangebiet nicht zu rechnen.

II.2.10 Brutvögel

Aufgrund fehlender Altbäume und damit verbundenem fehlenden Höhlen-/ Halbhöhlenangebot ist im Plangebiet nicht mit Halbhöhlen- und Höhlenbrütern zu rechnen.

Weiterhin ist durch fehlende Jungbäume und Sträucher im Plangebiet nicht mit Busch- oder Baumbrütern zu rechnen. Das Vorkommen dieser ist in den angrenzenden Baumreihen nicht auszuschließen, aber durch die festgesetzte Baugrenze im Bebauungsplan ist mit einer Beeinträchtigung dieser nicht zu rechnen.

Bedingt durch die Lage des Untersuchungsgebiets ist mit Nahrungsgästen aus angrenzenden Bereichen, wie der Gartenanlage, zu rechnen. Das antreffen von Vögeln wie zum Beispiel der Amsel (*Turdus merula*), der Blaumeise (*Parus caeruleus*) oder der Singdrossel (*Turdus philomelos*) ist zu erwarten. Diese brüten auf der Fläche im plangebiet nicht und es kommt zu keiner Beeinträchtigung durch die Maßnahmen.

Bodenbrüter sind auf der Fläche des Plangebiets aufgrund anthropogener Vorbelastung, Nutzung der Fläche und Immission der Bundesstraße B96 unwahrscheinlich anzutreffen. Aufgrund der starken Gefährdung sollte dennoch von März bis Juli Vorsicht geboten sein. Auf angrenzenden Flächen ist nicht mit Bodenbrütern zu rechnen, da sich dort Parkplatz, Tankstelle, Wald und Kleingartenanlage befinden, die keinen geeigneten Lebensraum für Bodenbrüter darstellen.

III. MAßNAHMEN

Es müssen keine zusätzlichen Maßnahmen getroffen werden.

IV. ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund der Datenlage sind mit keinen Arten des Anhangs IV der EU-FFH RL oder durch den Bebauungsplan betroffene Europäischen Vogelarten in oder um das Plangebiet zu erwarten. Es besteht kein Handlungsbedarf um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

Aufgestellt: Bergen auf Rügen, 30. März 2023

Thomas Niessen

Büro für Landschafts- und Freiraumarchitektur
Thomas Niessen

V. QUELLEN

KARTENPORTAL UMWELT, LUNG M-V. Online. Im Internet unter: www.umweltkarten.mv-regierung.de, letzter Abruf 07.03.2022.

Artenportraits, Bundesamt für Naturschutz. Online. Im Internet unter: <https://www.bfn.de/artenportraits>, letzter Abruf 07.03.2022.

Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie, LUNG M-V. Online. Im Internet unter: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm, letzter Abruf 07.03.2022.

Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung, LUNG M-V. Im Internet unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf.

NABU-Vogelporträts, NABU. Online. Im Internet unter: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/index.html>, letzter Abruf 15.03.2022.

The International Union for Conservation of Nature's Red List of Threatened Species: Montagu's Harrier. Online. Im Internet unter: <https://www.iucnredlist.org/species/22695405/201058261>, letzter Abruf 15.03.2022.